



KONZERN-EINKAUF & IT

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
der Österreichische Post AG für Dienstleistungen
(Fassung: 31.07.2020)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über **Dienstleistungen** (im Folgenden „Leistung“) zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2. Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AVB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.3. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf diese in seinem Angebot, in seiner Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.

2. Pflichten des AN

- 2.1. Der AN verpflichtet sich, der Post die vereinbarte Leistung entsprechend der geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Normen und allenfalls von den Fachverbänden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen, fachlich fundiert, umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen und dabei die Interessen der Post nach besten Kräften zu wahren. Dies umfasst auch, die Post neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Der AN schuldet der Post eine Leistung, die dem Leistungsgegenstand entspricht und/oder für den beauftragten Zweck tauglich und geeignet ist.
- 2.2. Der AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes und zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie des Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), **Anlage./1**, und der relevanten betrieblichen Vorschriften der Post, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen der Arbeitszeitbestimmungen, der Hausordnung etc. Alle vom AN eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Subunternehmer, etc.) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.
- 2.3. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Sofern der Leistungsgegenstand die federführende Leistungserbringung durch bestimmte Personen vorgibt, hat der AN diese über die gesamte Vertragslaufzeit hauptverantwortlich für die Leistungserbringung einzusetzen und hat ihr zwingender Austausch samt Neubesetzung in Abstimmung mit der Post zu erfolgen. Die Post wird dem zustimmen, sofern der AN nachweist, dass der neue Mitarbeiter ebenso qualifiziert und berufserfahren ist, wie der Scheidende.
- 2.4. Der AN verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.



- 2.5. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich, die von der beschriebenen Ausgangssituation und Zielsetzung nicht umfasst war, so hat der AN vor deren Ausführung schriftliches Einvernehmen mit der Post hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird der Post eine vom Leistungsumfang nicht erfasste Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Post nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- 2.6. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern ist der Post durch den AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen.
Sollte der AN den Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmers nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den beabsichtigten Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sofern der AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.
Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.
- 2.7. Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).
Der AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.
Der AN verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die er insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, sodass er die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.
Sofern der AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich in seiner Funktion als Auftraggeber, diese Bestimmung an den Subunternehmer nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.
Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.
Erleidet ein Arbeitnehmer des AN oder sein Subunternehmer oder ein Arbeitnehmer des Subunternehmers einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.



- 2.8. Für den Fall, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der AN alle schriftlichen Aussendung (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per Email mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.

3. Leistungszeitpunkte/Vertragsstrafe

- 3.1. Die Leistung ist bis zum vereinbarten Termin (Abschlussstermin) bzw. zu den festgelegten Zwischenfristen (Meilensteine) abzuschließen.
- 3.2. Der AN hat für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist bzw. des Abschlussstermins 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes, max. jedoch insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Bruttoauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur Vertragserfüllung zu berechnen; bei Vertragsrücktritt der Post vor diesem Zeitpunkt und Vorliegen der zum Rücktritt führenden Umstände auf Seiten des Lieferanten, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Lieferanten zu berechnen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 3.3. Bei Dauerschuldverhältnissen fällt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % (fünf Prozent) des vereinbarten Entgelts pro vereinbarten Zeitraum (Tag, Woche oder Monat) an, wenn die vereinbarte Leistung nicht, nicht vollständig oder mangelhaft im jeweiligen Zeitraum erbracht wurde.
- 3.4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm bekanntwerdenden Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnissen und Know-how, etc., sofern ihn die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 4.2. Der AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er hat insbesondere
- diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
 - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
 - alle ihm von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;



- wenn er Dritte zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
 - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten.
- 4.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit
- eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
 - Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN oder durch Dritte, die dem AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
 - die Informationen dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
 - die Informationen durch einen Dritten ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem AN zur Kenntnis gebracht wurden;
 - Informationen betroffen sind, die der AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.
- 4.4. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO nach **Anlage ./2** als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
- 4.5. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den AN an die Post bzw. nach Vertragsende weiter.
- 4.6. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend). Die Anwendbarkeit des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen. Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung des Pönales befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 5. Entgelt**
- 5.1. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis oder als Vergütung nach festem Stunden- oder Tagsatz bzw. Einheitspreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen einschließlich jener des AN ab dem Datum der Vertragsunterfertigung sind an die Post weiterzugeben. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten.
- 5.2. Der AN ist verpflichtet, der Post nachvollziehbare Zeitznachweise und detaillierte Leistungsaufstellungen vorzulegen, die von ihr freizugeben sind, wenn das Entgelt nach Stunden- oder Tagsatz verrechnet wird.
- 5.3. Es werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. von der Post übernommen. Kosten, die durch notwendige Reisen anfallen, sind jedenfalls vertraglich zu vereinbaren.



- 5.4. Stellt sich im Zuge der Erfüllung des Leistungsgegenstandes heraus, dass – ohne, dass den AN daran ein Verschulden trifft und ohne, dass eine Gefahr im Verzug vorliegt – Zusatzleistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat der AN dies unverzüglich und nachweislich der Post mitzuteilen und das Einvernehmen herzustellen. Unterlässt er dies, gebührt ihm für seine Leistungen auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig sind.

6. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 6.1. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell-(Auftrags-) -nummer, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebene Rechnungsmerkmale enthalten und sind in einfacher Ausfertigung an die folgende Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

Österreichische Post AG
Rechnungseingangsstelle
Business Center 590
1000 Wien

zu senden.

Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.

- 6.2. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 6.3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In Letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

7. Verwertungsrechte / Nutzung des geistigen Eigentums

- 7.1. Das Recht, die vom AN für die Post zu erbringenden Leistungen und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, auf welche Art auch immer konzernweit zu nutzen, nicht aber kommerziell – außer für Ausschreibungen - zu verwerten, steht ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf Vervielfältigung und auf Weitergabe mit ein. Werden Leistung für die Post entwickelt, dürfen diese Leistungen nicht an andere Postdienstleister veräußert oder auf welche Art auch immer an solche übertragen oder diesen zugänglich gemacht werden. Der AN stimmt zu, dass die Post Änderungen jeder Art an den Leistungen durchführen darf.
- 7.2. Das von der Post dem AN zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung zur Verfügung gestellte Know-how steht der Post zu und darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung vom AN nicht anderweitig verwendet werden. Gleiches gilt für dem AN überlassene Daten der Post.

8. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)

- 8.1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass sämtliche Leistungen fachlich fundiert sind sowie die gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und insbesondere die dem AN kommunizierten Bedürfnisse der Post erfüllen. Der AN gewährleistet, dass die zur Vertragserfüllung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.
- 8.2. Mangelhafte Leistungen sind über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Frist nachzubessern bzw. gegebenenfalls nochmals mangelfrei zu erbringen.



8.3. In jedem Fall eines durch den AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gem. § 919 ABGB.

8.4. § 377 UGB gilt nicht.

8.5. Der AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

9. Schadenersatz

9.1. Der AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des Bruttogesamtauftragswertes für wiederkehrende Leistungen mit dem Bruttojahresentgelt. Er ist Sachverständiger gem. § 1299 ABGB.

9.2. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, gem. § 1313a ABGB.

9.3. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese der Post für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

10. Gründe einer außerordentlichen Kündigung der Post

- 10.1. Gründe, die die Post zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigen sind insbesondere gegeben, wenn
- a. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - b. der AN mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät und/oder die Leistung grobe Qualitätsmängel aufweist; ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann auch eine Teilkündigung nur hinsichtlich der nicht erbrachten Teilleistungen erfolgen oder die Kündigung des gesamten Vertrages;
 - c. Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung der Leistung offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Leistungszeit verzögern, sofern die Post diese nicht selbst zu vertreten hat.
 - d. der AN ohne Zustimmung der Post einen Subunternehmer beauftragt.
 - e. der AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ und/oder Mitarbeiter der Post, das/der mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrags befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
 - f. der AN selbst oder eine von ihm zur Leistungserfüllung herangezogener Dritter die Geheimhaltungspflicht verletzt.
 - g. sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
 - h. der AN im Vergabe- bzw. Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat;
 - i. der AN bzw. die in der Geschäftsführung des AN tätige(n) Person(en) vom zuständigen Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
 - j. der AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis verliert;
 - k. der AN gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 2.4 verstößt.



- 10.2. Hat der AN die Gründe der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er der Post die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Der AN verliert jeden Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz, soweit er nicht bereits von der Post verwertbare Teilleistung erbracht hat. Er hat bereits geleistete Zahlungen unverzüglich an die Post zurückzuerstatten.

11. Sonstiges

- 11.1. Festgehalten wird, dass Bestimmungen in Präambeln rechtliche Wirkungen entfalten.
- 11.2. Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Leistungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen.
- 11.3. Es ist dem AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkunden zu benennen.
- 11.4. Der AN stimmt zu, dass seine auftragsrelevanten Daten von der Post zu Zwecken der Lieferantenverwaltung verwendet und an verbundene Unternehmen der Post übermittelt werden.
- 11.5. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 11.6. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 11.7. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 11.8. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag und die Übertragung des Vertrages durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post.
- 11.9. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- 11.10. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.
- 11.11. Alle vertraglichen Beilagen und Anlagen der AVB gelten immer in der jeweiligen Letztfassung als integrierter Vertragsbestandteil.

12. Kosten und Gebühren

- 12.1 Die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der AN.
- 12.2 Für den Fall, dass durch den Vertrag der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl 1957/267 idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschriften von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom AN zu tragen.



- 12.3 Soweit die Post für Abgabenschulden des AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1957 idgF als Gebührenschuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält er sie diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.
- 12.4 Die Kosten für die Vertragserrichtung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst."
- 13. Verzicht Anfechtung**
Der AN verzichtet auf sein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Außerdem ist die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums für den AN ausgeschlossen."

Anlagen:

- | | |
|-------------------|---|
| Anlage ./1 | Verhaltenskodex für Lieferanten |
| Anlage ./2 | Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS GVO |